

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

BMEL

Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis (Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung – TierSchEV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde vorgesehen, das Erlaubnisverfahren nach § 11 des Tierschutzgesetzes nicht mehr im Tierschutzgesetz selbst, sondern durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies erfolgt mit der vorliegenden Verordnung für das Erlaubnisverfahren nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren.

B. Lösung

Erlass einer Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu prüfen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu prüfen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu prüfen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Zu prüfen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu prüfen.

F. Weitere Kosten

Zu prüfen.

Referentenentwurf BMEL

Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handels Erlaubnis (Tierschutz-Handelserlaubnisverordnung)

Vom ...

Auf Grund des § 2a Absatz 1 Nummer 5 und des 11 Absatz 2 Satz 1, jeweils in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 1 Nummer 5 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert und § 11 Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung der Tierschutzkommission:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung sowie den Inhalt der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes.

§ 2

Erlaubnisvoraussetzungen

Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die in § 1 genannte Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. in den der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betrieben geeignete Räumlichkeiten und Anlagen vorhanden sind, so dass eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Haltung der Tiere möglich ist,
4. die Einhaltung der Anforderung, dass die weiteren Personen, die bei An- und Verkauf der Tiere oder zwecks Versorgung oder sonstiger Betreuung der Tiere regelmäßig Umgang mit diesen haben, die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine sachkundige Ausübung der Tätigkeit haben oder diese erwerben, erwartet werden kann,
5. die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der in Nummer 1 genannten Person auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.

Beantragen der Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes ist schriftlich oder elektronisch zu stellen. In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. die Art sowie die Nutzung oder der Verwendungszweck der betroffenen Tiere,
3. die Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit,
4. die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Betriebe einschließlich der dort vorhandenen Räumlichkeiten und Anlagen und des dort vorhandenen Personals und
5. Name, Adresse und Qualifikation der für die Tätigkeit verantwortlichen Person nach § 2 Nummer 1,
6. Name, Adresse und Angaben zu fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der weiteren Personen nach § 2 Nummer 4.

(2) Dem Antrag sind geeignete Nachweise über die Qualifikation, insbesondere das Vorhandensein der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, der verantwortlichen Person nach Absatz 1 Nummer 5 beizufügen. Geeignet sind Nachweise

1. zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen mit Beschreibung von Art, Umfang und Inhalten der Schulungen und Prüfungen, einschließlich Angaben zur Qualifikation der Ausbilder und Prüfer und
2. zu bisherigen Tätigkeiten mit der Beschreibung der Art und des Umfangs der Tätigkeit.

(3) Zu den Angaben über die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der weiteren Personen nach Absatz 1 Nummer 6 sind auf Verlangen der zuständigen Behörde geeignete Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 vorzulegen.

(4) Über die im Antrag erfolgten Angaben hinaus können weitere Angaben vom Antragsteller angefordert werden, soweit dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

Kriterien für die Beurteilung der Sachkunde

(1) Die Behörde prüft die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der gemäß § 2 Nummer 1 verantwortlichen Person aufgrund der Nachweise im Antrag. Dabei sind alle Gesichtspunkte zu würdigen, die zur Feststellung der Sachkunde beitragen können, insbesondere ein nach § 2 Nummer 5 geführtes Fachgespräch.

(2) Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten richten sich nach den Anforderungen des jeweiligen Tätigkeitsbereichs und der betroffenen Tierart oder Tierarten. Folgende fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind mindestens erforderlich:

1. für die Tierart und die Tätigkeit relevante Tierschutzvorschriften sowie andere fachspezifisch relevante Vorschriften

2. Anatomie und Physiologie der jeweiligen Tierart,
3. Haltungsanforderungen einschließlich Fütterung der jeweiligen Tierart,
4. häufige Krankheiten der jeweiligen Tierart,
5. normales und abnormes Verhalten der jeweiligen Tierart und
6. Pflege und Umgang mit der jeweiligen Tierart.

(3) Die Behörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis die Angaben zu den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten der weiteren Personen nach § 3 Absatz 1 Nummer 6. Sofern es an Angaben fehlt oder Zweifel bestehen, dass ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten bei einer weiteren Person vorhanden sind, wird der Erlaubnisbescheid nach § 5 Absatz 3 mit der Auflage verbunden, dass diese Person innerhalb von acht Monaten eine Fortbildungsmaßnahme für die ausgeübte Tätigkeit wahrnehmen muss. Der Behörde ist ein Nachweis der Fortbildungsmaßnahme vorzulegen.

§ 5

Erlaubnisbescheid; Anzeige von Änderungen

(1) In dem Erlaubnisbescheid sind die Namen der verantwortlichen Personen nach § 2 Nummer 1 und der weiteren Personen nach § 2 Nummer 4 anzugeben.

(2) Die Erlaubnis ist auf 8 Jahre befristet. Sie kann erneut erteilt werden. Die erneute Erlaubnis ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der zuvor erteilten Erlaubnis zu beantragen.

(3) Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu erteilen, dass

1. sichergestellt wird, dass die im Verkauf tätigen Personen bei der erstmaligen Abgabe eines Wirbeltieres einer bestimmten Art an den jeweiligen künftigen Tierhalter mit dem Tier schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres, insbesondere im Hinblick auf seine angemessene Ernährung und Pflege sowie verhaltensgerechte Unterbringung und artgemäße Bewegung übergeben werden; dies gilt nicht bei der Abgabe an den Inhaber einer Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit eine vertretungsberechtigte Person benennt,
3. im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2 die weitere Person eine Fortbildungsmaßnahme wahrnehmen muss und den Nachweis über die Fortbildungsmaßnahme vorzulegen hat,
4. die für die Tätigkeit verantwortliche Person nach § 2 Nummer 1 und die weiteren Personen nach § 2 Nummer 4 sich regelmäßig fortbilden und
5. ein Tierbestandsbuch geführt wird,

(4) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Bedingungen und weiteren Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl und

3. die Verpflichtung, die Fortpflanzung von Tieren zu verhindern angeordnet werden.

(5) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei der Erteilung eine Voraussetzung im Sinne des § 2 nicht erfüllt worden ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine Anforderung im Sinne des § 2 nicht erfüllt wird. Abweichend von Satz 2 kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden, wenn damit zu rechnen ist, dass die Gründe für den Widerruf in angemessener Frist beseitigt werden können. Im Übrigen bleiben die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

(6) Wechselt eine der in § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 genannten Personen, so hat der Inhaber der Erlaubnis diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis ist innerhalb eines Monats ab Eingang der Änderungsanzeige zu widerrufen, wenn auf Grund der angezeigten Änderungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der nach § 2 Nummer 3 vorzuhaltenden Räumlichkeiten und Anlagen, es sei denn es ist ausgeschlossen, dass sich diese Änderung nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.

§ 6

Übergangsvorschrift

(1) Eine Erlaubnis, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 11 Absatz 1 bis 2a in der bis 13. Juli 2013 geltenden Fassung des Tierschutzgesetzes oder § 11 Absatz 1 bis 2a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 des Tierschutzgesetzes erteilt worden ist, gilt als vorläufig erteilte Erlaubnis im Sinne des § 5 Absatz 1. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn

1. nicht bis zum eine Erlaubnis beantragt wird oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

Für die vorläufige Erlaubnis gelten abweichend von § 5 Absatz 5 für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis die verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde vorgesehen, das Erlaubnisverfahren nach § 11 des Tierschutzgesetzes nicht mehr im Tierschutzgesetz selbst, sondern durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies erfolgt mit der vorliegenden Verordnung für das Erlaubnisverfahren nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren.

Die vorliegende Verordnung dient zudem dazu, die Anforderungen an die Sachkunde des Personals im Rahmen des gewerbsmäßigen Handels mit Wirbeltieren und damit mittelbar die Beratung der Tierkäufer zu verbessern. Mit der Verordnung werden Anforderungen an das Vorhandensein erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die Zuverlässigkeit der Personen sowie an Räumlichkeiten und Einrichtungen für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren festgelegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden folgende Anforderungen an das Erlaubnisverfahren für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes festgelegt:

Personen, die im Zusammenhang mit dem Handel und der Versorgung von Wirbeltieren stehen und tierschutzrelevante Tätigkeiten ausüben, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis ausreichender Sachkunde erbringen oder auf Verlangen der Behörde geeignete Nachweise vorlegen.

Es werden Anforderungen festgelegt, die eine für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren verantwortliche Person erfüllen muss, um die Erlaubnis von der zuständigen Behörde zu erhalten. Dabei handelt es sich um Anforderungen an das Vorhandensein erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, die Zuverlässigkeit der Person sowie an Räumlichkeiten und Einrichtungen.

Des Weiteren ist eine Befristung der erteilten Erlaubnisse auf acht Jahre geregelt. Auf diese Weise kann die zuständige Behörde das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen periodisch überprüfen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

§ 2a Absatz 1 Nummer 5 des Tierschutzgesetzes ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten, zu erlassen. Eine Rechtsverordnung darf nur erlassen werden, soweit es zum

Schutz der betroffenen Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 des Tierschutzgesetzes näher zu bestimmen.

Von dieser Ermächtigung wird vorliegend Gebrauch gemacht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Vorschriften vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verbesserung des Tierschutzes ist Teil der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Indikatoren 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ und 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“). Die vorliegenden Regelungen sind daher im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Zu prüfen.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auch gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Es ist keine Befristung der Regelungen vorgesehen, da der beabsichtigte Effekt (Verbesserung des Tierschutzes) dauerhaft erzielt werden soll.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Zweck der Verordnung.

Zu § 2 (Erlaubnisvoraussetzungen)

§ 2 enthält die Anforderungen, die eine für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren verantwortliche Person erfüllen muss, um eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes zu erhalten. Verantwortliche Person ist dabei jeweils derjenige, der die Verantwortung, auf die sich der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren erstreckt, nicht nur vorübergehend trägt. Zudem werden die speziellen Anforderungen an die der genannten Tätigkeit dienende Einrichtung, an die im Verkauf tätigen Personen sowie die Personen, die zwecks Versorgung der Tiere mit diesen regelmäßig umgehen, geregelt. Das Vorhandensein dieser Anforderungen bei der nach Nummer 1 verantwortlichen Person ist dabei zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis. Für die weiteren Personen nach Nummer 4 kann die Behörde aufgrund der Angaben im Antrag sowie ggf. von der Behörde verlangter zusätzlicher Nachweise erwarten, dass sie die Anforderungen erfüllen.

Dabei handelt es sich um die üblichen Anforderungen an das Vorhandensein erforderlicher Fachkenntnisse und Fähigkeiten, Zuverlässigkeit sowie an Räumlichkeiten und technische Einrichtungen. Die Anforderungen sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass insbesondere auch die im Verkauf tätigen Personen über eine entsprechende Sachkunde verfügen, um den Kunden die unterschiedlichen Ansprüche und Lebensbedingungen der verschiedenen Tierarten und die auf den Tierhalter zukommenden Pflichten zu vermitteln. Außerdem sind die Vorgaben erforderlich, um eine angemessene Pflege der Tiere im Betrieb zu gewährleisten. § 2 sieht zudem die Befugnis vor, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Verlangen der Behörde in einem Fachgespräch nachzuweisen. Beim Fachgespräch handelt es sich um eine weitere Möglichkeit, den Sachkundenachweis, für den die für den gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren verantwortliche Person darlegungs- und beweispflichtig ist, zu erbringen, wenn die vorgelegten Nachweise nicht ausreichen.

Zu § 3 (Beantragen der Erlaubnis)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass der Antrag auf Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes schriftlich oder in elektronischer Form, d. h. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, zu stellen ist. Absatz 1 normiert zudem die Verpflichtung zu umfassenden Angaben. Dazu gehören neben dem Namen, der Anschrift und Qualifikation der verantwortlichen Person sowie den weiteren Personen, insbesondere spezifische Angaben zu der Art und Nutzung der betroffenen Tiere sowie zu dem dem Handel dienenden Betrieb, einschließlich der dort vorhandenen Räumlichkeiten und des Personals. Die Regelung beschränkt sich auf solche Angaben und Unterlagen, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind und die die zuständige Behörde in die Lage versetzen, anhand objektiver Entscheidungskriterien eine sachgerechte Bescheidung des Antrags vornehmen zu können.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung zur Vorlage geeigneter Nachweise über das Vorhandensein der nach § 2 Nummer 1 vorgeschriebenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person, die dem Antrag beizufügen sind, und legt Anforderungen an diese Nachweise fest.

Absatz 3 sieht zudem die Verpflichtung vor, zu den weiteren Personen nach Absatz 1 Nummer 6 auf Verlangen der Behörde ebenfalls geeignete Nachweise nach Absatz 2 Satz 2 vorzulegen.

Absatz 4 legt fest, dass die zuständige Behörde den Antragsteller zur Ergänzung der Unterlagen auffordern kann, soweit eine Entscheidung auf Grundlage der bei der Antragstellung vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend begründet erscheint.

Zu § 4 (Kriterien für die Beurteilung der Sachkunde)

Absatz 1 regelt die Art und Weise, wie die Behörde die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der verantwortlichen Person prüft. Die Behörde hat alle Gesichtspunkte zu würdigen, die zur Sachkunde beitragen können. Dazu zählt auch eine bisherige berufliche oder private Tätigkeit mit den jeweiligen Tierarten. Wird auf Verlangen der Behörde ein Fachgespräch geführt, ist das Ergebnis bei der Beurteilung der Sachkunde zu berücksichtigen.

Absatz 2 legt die Mindestanforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten fest, die für eine artgerechte Haltung, Versorgung und Pflege der Tiere für erforderlich gehalten werden. Entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten sind zudem auch erforderlich, um Beratungsgespräche mit den Kaufinteressenten zu führen mit dem Ziel, Spontankäufe zu verhindern und die Kaufinteressenten über die erforderlichen Haltungs- und Pflegeanforderungen angemessen aufzuklären.

Nach Absatz 3 hat die Behörde bei der Entscheidung über die Erlaubniserteilung auch die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten des weiteren Personals zu berücksichtigen. Sofern die Behörde Zweifel am Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Fähigkeiten bei weiteren Personen hat, ist der Erlaubnisbescheid mit der Auflage zu erteilen, dass die betreffende Person innerhalb von achten Monaten eine Fortbildung absolvieren muss, um die erforderliche Sachkunde zu erlangen.

Zu § 5 (Erlaubnisbescheid; Änderung von Anzeigen)

Nach Absatz 1 hat der Erlaubnisbescheid die Namen der in § 2 Nummer 1 verantwortlichen Personen und die der weiteren Personen nach § 2 Nummer 4 zu enthalten.

Absatz 2 sieht vor, dass die Erlaubnis auf 8 Jahre zu befristen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die Erlaubnisvoraussetzungen insbesondere im Lichte der Entwicklungen im Tierschutz periodisch überprüft. Die Erlaubnis kann erneut erteilt werden, wobei ein erneuter Antrag spätestens 6 Monate vor Ablauf der erteilten Erlaubnis zu stellen ist, damit der Behörde hinreichend Zeit verbleibt, die erforderlichen Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung zu prüfen.

Absatz 3 sieht vor, die Erlaubnis mit bestimmten Auflagen zu versehen. Diese Verpflichtung soll sicherstellen, dass dem Erwerber eines Wirbeltieres notwendige schriftliche Informationen über die wesentlichen Bedürfnisse des Tieres ausgehändigt werden, so dass der Erwerber eines Wirbeltieres die nötigen Kenntnisse über die Ansprüche und Lebensbedingungen des erworbenen Tieres zur Verfügung hat (Nummer 1). Zudem besteht die Verpflichtung der für die Tätigkeit verantwortlichen Person, für jede Betriebsstätte oder für jede Betriebseinheit eine vertretungsberechtigte Person zu benennen (Nummer 2), sowie im Fall des § 4 Absatz 3 Satz 2, dass die weitere Person eine Fortbildungsmaßnahme wahrnehmen muss. Nach der Nummer 4 ist die Verpflichtung zu regelmäßigen Fortbildungen der verantwortlichen Person und der weiteren Personen zudem als Auflage vorzusehen. Ferner ist die Verpflichtung, ein Tierbestandsbuch zu führen, in den Bescheid aufzunehmen.

Absatz 4 ermöglicht es der zuständigen Behörde, die Erlaubnis mit einer Bedingung oder einer weiteren Auflage zu versehen. Die Möglichkeit, die genannten Nebenbestimmungen anzuordnen, wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 4 genannten Personen bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen haben, die das Fortbestehen einer Erlaubniserteilung notwendig machen, wie die Verhinderung der Fortpflanzung.

Absatz 5 legt fest, dass die Erlaubnis unter bestimmten Voraussetzungen zurückzunehmen oder zu widerrufen ist. Diese Regelungen entsprechen üblichen Verwaltungsverfahren im Rahmen von Verfahren zur Erlaubniserteilung. Ziel solcher Maßnahmen ist es, eine gleichbleibende Qualifikation der beteiligten Personen sicherzustellen und tierschutzwidrigen Zuständen rechtzeitig entgegenzuwirken. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das

jeweils mildeste Mittel zu wählen. Deshalb kann die Behörde anstelle der Rücknahme oder des Widerrufs auch das Ruhen der Erlaubnis anordnen, um dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, die Rücknahme- oder Widerrufsgründe zu beseitigen.

Mit Absatz 6 wird dem Inhaber der Erlaubnis die Informationspflicht auferlegt, die sicherstellt, dass die zuständige Behörde im Fall eines Wechsels der in Absatz 1 genannten Personen zu informieren ist. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die angezeigten Änderungen dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Soweit die Änderung die nach § 2 Nummer 3 angegebenen Räumlichkeiten und Anlagen betrifft, ist die Erlaubnis ebenfalls zu widerrufen, es sei denn, dass sich diese Änderung nicht nachteilig auf das Wohlergehen der Tiere auswirkt.

Zu § 6 (Übergangsvorschrift)

Nach § 6 werden die nach bisheriger Rechtslage erteilten Erlaubnisse mit Inkrafttreten dieser Verordnung in eine vorläufige Erlaubnis umgewandelt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von/bis (nach Verkündung dieser Verordnung) eine Erlaubnis beantragt wird oder im Fall der rechtzeitigen Antragstellung mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Rechtsfolgen für die so übergeleiteten Erlaubnisse bestimmen sich daher bereits grundsätzlich nach dem neuen Recht.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

§ 7 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie soll ohne zeitlichen Vorlauf am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.